Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3739

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 9. Juli 1965

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 285. Sitzung am 9. Juli 1965 beschlossen hat, hinsichtlich der vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1965 verabschiedeten

Finanzgerichtsordnung (FGO)
— Drucksachen IV/1446, IV/3523, zu IV/3523 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Zinn

Bonn, den 9. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 24. Juni 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Zinn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zur Finanzgerichtsordnung (FGO)

1. In § 2 sind die Worte „und das Oberfinanzgericht" zu streichen. Die folgenden Vorschriften des Gesetzes sind dieser Änderung anzupassen.

   Begründung

   1. Die Errichtung von Oberfinanzgerichten könnte nur verantwortet werden, wenn dies zur Verbesserung des Rechtsschutzes erforderlich und ein hierzu geeignetes Mittel wäre. Diese Frage ist aber aus folgenden Gründen zu verneinen:

      a) Der angestrebten Verbesserung des Rechtsschutzes durch Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz steht der gerade in Steuersachen schwerwiegende Nachteil der Verlängerung des Rechtswegs und der damit notwendig verbundenen Verzögerung der endgültigen Entscheidung von Steuerstreitsachen gegenüber.

      b) Den Interessen aller an Steuerstreitsachen Beteiligten trägt nach den Erfahrungen der bisherige zweistufige Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit (mit einem außergerichtlichen Vorverfahren) in optimaler Weise Rechnung. Dementsprechend haben sich nicht nur die maßgebenden Vertretungen der Wirtschaft und in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit die wissenschaftlichen Sachverständigen, sondern auch die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder für die Beibehaltung des bisherigen zweistufigen finanzgerichtlichen Verfahrens ausgesprochen. Auch der Herr Präsident des Bundesfinanzhofs hat zum Ausdruck gebracht, daß nach den Erfahrungen dieses Gerichts die Einführung einer dreistufigen Finanzgerichtsbarkeit nicht erforderlich erscheint und auf die Gefahr hingewiesen, daß durch die Dreistufigkeit die gerade auf dem Gebiet des Steuerrechts notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt werden würde.

   2. Die Schaffung neuer gerichtlicher Instanzen, für die ein sachliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, ist auch mit dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung nicht zu vereinbaren. Die angespannte öffentliche Haushaltslage verlangt gebieterisch den Abbau staatlicher Einrichtungen, wo immer dies möglich erscheint; der Tendenz zur Ausweitung dieser Einrichtungen ohne zwingende Notwendigkeit muß mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

   3. Für die Besetzung der Oberfinanzgerichte stehen bei der allenthalben herrschenden und für nicht absehbare Zeit fortbestehenden Personalnot zur Zeit qualifizierte Richter und Beamte in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung. Dazu kommt, daß sich der Geschäftsbereich der meisten Oberfinanzgerichte, wenn nicht von vornherein zu kleine oder nicht ausgelastete Gerichte geschaffen werden sollen, auf den Bereich mehrerer Länder erstrecken müßte. So begegnet die Einrichtung von Oberfinanzgerichten besonderen praktischen Schwierigkeiten, die in diesem Ausmaß bei den anderen Gerichtsbarkeiten mit dreistufigem Aufbau nicht aufgetreten sind.

   4. Die Einführung des Drei-Instanzenzuges würde der politisch erwünschten Rechtsangleichung mit den Partnerländern der EWG zuwiderlaufen, die in der Regel nur den Zwei-Instanzenzug kennen.

2. In § 31 Abs. 2 Satz 1 sind hinter dem Wort „Bundesfinanzbehörden" die Worte „und der Finanzbehörden des Landes Berlin" einzufügen.

   Begründung

   Im Land Berlin werden die Aufgaben der Bundesfinanzbehörden durch die Finanzbehörden des Landes Berlin wahrgenommen. Die Sicherstellung des gleichen Finanzrechtswegs im Land Berlin wie im übrigen Bundesgebiet erfordert die Ergänzung in der Fassung des vorstehenden Antrags.

3. In § 35 Nr. 4 sind die Worte „Monopolverwaltung für Branntwein in Berlin (West)" durch die Worte „Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin" zu ersetzen.

   Begründung

   Die vorstehende Fassung entspricht der seit 1949 eingeführten und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 224) bestätigten Bezeichnung.

4. In § 165 Nr. 42 sind in § 228 Abs. 2 hinter dem Wort „Bundesfinanzbehörden" die Worte „und der Finanzbehörden des Landes Berlin" einzufügen.

   Begründung

   Siehe Begründung für den Antrag unter Nummer 2.

5. In § 165 Nr. 42 sind in § 230 Abs. 3 die Worte „Monopolverwaltung für Branntwein in Berlin (West)" durch die Worte „Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin" zu ersetzen.

   Begründung

   Siehe Begründung für den Antrag unter Nummer 3.